



Statuten

August 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz

1 Name, Sitz

II. Vereinszweck

2 Zweck

III. Mitgliedschaft

3 Erwerb der Mitgliedschaft

4 Rechte und Pflichten

5 Kursteilnehmer*innen

6 Unterrichtende

7 Sekretär*in

88 Gönner*innenmitglieder

9 Ehrenmitgliedschaft

10 Austritt

11 Ausschliessung

12 Anspruch auf das Vereinsvermögen

IV. Mittel

13 Mittel

14 Haftung

V. Organisation

15 Organe

A. Vereinsversammlung

16 Vereinsversammlung

17 Vorsitz

18 Beschlussfähigkeit

19 Traktanden

20 Stimmrecht

21 Beschlussfassung

22 Befugnisse

B. Vorstand

23 Zusammensetzung und Wahl

24 Amtsdauer

25 Befugnisse des Vorstandes

26 Einberufung

27 Beschlussfassung

28 Traktanden

C. Revisionsstelle

29 Zusammensetzung und Aufgaben

VI. Schlussbestimmungen

30 Auflösung, Liquidation

31 Inkrafttreten

I. Name und Sitz

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

„TANZPLATZ VORBERN“

besteht mit Sitz in Hinterkappelen ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Vereinszweck

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des künstlerischen Tanzes.

Der Verein bezweckt insbesondere:

- a. ein breites, vielfältiges Angebot an Tanzstunden.
Die Freude am Tanz soll weitergegeben und eine fundierte Basis, welche eine professionelle Ausbildung ermöglicht, vermittelt werden.
- b. den künstlerischen Tanz einem breiten und sozial durchmischten Publikum zugänglich zu machen.
Der TANZPLATZ VORBERN bietet Tanzstunden für jede Altersgruppe und auch finanziell schlechter gestellte an.
- c. die Realisierung von Bühnenprojekten.
Künstlerische Prozesse und Bühnenerfahrung werden unterstützt und gefördert. Dafür sucht der TANZPLATZ VORBERN auch die aktive Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Tanzschulen.
- d. die Unterstützung von Tanzschaffenden.
Der Aufbau von Tanzklassen wird unterstützt. Professionellen Tänzer*innen wird zudem ein attraktiver Proberaum und Ort für Workshops geboten.

III. Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Gönner*innenmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen ist nur mit der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen möglich.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Rechte und Pflichten

Art. 4

Gönner*innenmitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher jedes Jahr an der Vereinsversammlung neu festgelegt wird. Alle Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Gönner*innenmitgliederbeiträge werden zur Finanzierung von Bühnenprojekten und weiteren Zusatzangeboten nebst dem ordentlichen Tanzunterricht verwendet.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Alle Mitglieder haben ein Mitbestimmungsrecht und profitieren von Vergünstigungen bei Aufführungen des TANZPLATZES VORBERN und bei der Studiomiете. Details dazu sind im Betriebsreglement festgeschrieben.

Jedes Gönner*innenmitglied erhält eine Mitgliederkarte.

Kurs-
teilnehmer*
innen

Art. 5

Kursteilnehmer*innen sind automatisch Aktivmitglieder.

Unter-
richtende

Art. 6

Jede Unterrichtende ist automatisch Aktivmitglied. Über Verleih und Entzug des Unterrichtenden-Status entscheidet der Vorstand. Die Unterrichtenden sind durch eine Person im Vorstand vertreten. Die weiteren Bedingungen für Unterrichtende sind im Betriebsreglement geregelt.

Sekretär*in

Art. 7

Der/die Sekretär*in ist automatisch Aktivmitglied. Über die Besetzung der Sekretariatsstelle entscheidet der Vorstand. Die Aufgaben des/der Sekretär/Sekretärin sowie das Verhältnis zu Vorstand und Unterrichtenden sind im Pflichtenheft und Betriebsreglement festgelegt.

Gönner*innen-
mitglieder

Art. 8

Natürliche und juristische Personen können sich als Gönner*innenmitglieder eintragen lassen. Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder können sich zusätzlich als Gönner*innenmitglieder eintragen lassen. Gönner*innenmitglieder unterstützen den Verein finanziell mit dem jährlichen Gönner*innenmitgliederbeitrag.

Ehren-
mitglied-
schaft

Art. 9

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch auf Lebzeiten von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

Austritt

Art. 10

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Wird der Mitgliederbeitrag an der Vereinsversammlung erhöht, kann das Vereinsmitglied innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung die Mitgliedschaft fristlos kündigen.

Ausschlie-
ssung

Art. 11

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Der Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den/die Präsident*in zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung.

Anspruch
auf das
Vereins-
vermögen

Art. 12

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

IV. Mittel

Mittel

Art. 13

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder;
2. Einkünften aus Abgaben durch die Unterrichtenden;
3. 5 Prozent der Kursgeldeinnahmen;
4. Einkünften aus Veranstaltungen;
5. Sonstige Einkünften: Weitere Mittel werden durch private und öffentliche Beiträge, Sponsoring und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Haftung

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

V. Organisation

Organe

Art. 15

Die Organe des TANZPLATZES VORBERN sind:

- A. die Vereinsversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle

A. Vereinsversammlung

Vereins-
versammlung

Art. 16

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Traktanden bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis Ende Dezember gestellt wurden.

Vorsitz

Art. 17

Vorsitzende in der Vereinsversammlung ist der/die Präsident*in und bei deren/dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Ein Vorstandsmitglied führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

Beschluss-
fähigkeit

Art. 18

Jede gemäss Statuten einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden

Art. 19

Beschlüsse können einzig zu den auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenständen gefasst werden.

Stimmrecht

Art. 20

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine ausdrücklich dafür bezeichnete Vertreterin aus.

Beschluss-
fassung

Art. 21

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/die Präsident*in stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der/die Präsident*in mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins, sowie den Beschluss der geheimen Stimmabgabe bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Befugnisse

Art. 22

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des/der Präsident*in, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Wahl von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Revisionsstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5;
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

B. Vorstand

Zusammen-
setzung und
Wahl

Art. 23

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern. Die

Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Präsident*in. Vorstandsmitglieder sind automatisch Aktivmitglieder.

Amts-dauer

Art. 24

Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

**Befugnisse
des
Vorstandes**

Art. 25

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes.
- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Beträge über 500.- müssen vom Vorstand genehmigt werden. Bei kleineren Beträgen gilt für die selbigen Einzelzeichnungsrecht;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Erlassung und Änderung des Betriebsreglements, worin insbesondere die Organisationsstruktur und Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und den Unterrichtenden festgelegt, sämtliche Tarife definiert und Pflichtenhefte beschrieben sind.
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Verleihung und Entzug des Unterrichtenden-Status
- Besetzung der Sekretariatsstelle

Der Vorstand verfolgt die Gesamtinteressen des TANZPLATZES VORBERN und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche und Anregungen der Unterrichtenden und informiert diese regelmässig über wichtige Vereinsangelegenheiten.

Einberufung

Art. 26

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsident*in, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der zwei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich oder via Email, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

**Beschluss-
fassung**

Art. 27

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung und für Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der/Die Präsident*in stimmt mit; im Falle einer Stimmgleichheit gibt der/die Präsident*in den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein solcher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder

zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Traktanden

Art. 28

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur ein Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

C. Revisionsstelle

Zusammen-
setzung und
Aufgaben

Art. 29

Die Revisionsstelle besteht aus einem/einer Rechnungsrevisor*in, welche jährlich von der Vereinsversammlung gewählt wird. Der/die Rechnungsrevisor*in ist wiederwählbar. Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

VI. Schlussbestimmungen

Auflösung,
Liquidation

Art. 30

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivüberschusses. Der Aktivüberschuss kann ausschliesslich sozialen, humanitären oder künstlerischen Projekten zu Gute kommen.

Inkrafttreten

Art. 31

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 28. August 2021 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Bern, 28. August 2021

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

